

Die Brunnengenossenschaft Buchwald, Altwis (nachstehend BBA genannt) gibt, soweit die Anlagen ausgebaut sind, Wasser zu folgenden Bedingungen ab:

1. Allgemeines

Art. 1

Beim Eintritt ausserordentlicher Ereignisse kann der Wasserverbrauch von der BBA durch Erlass entsprechender Vorschriften oder durch Abstellen des Zuflusses während bestimmter Zeit eingeschränkt werden. Die Vorschriften können sich auf verschiedene Verbraucherkategorien beschränken und denselben, wenn nötig, zeitweise jeden Verbrauch untersagen.

Art. 2

Der Gebrauch der Hydranten zu andern als zu Feuerwehrzwecken ist untersagt. Ausnahmen können nur vom Vorstand oder vom Präsidenten auf Gesuch hin bewilligt werden. Der Verbrauch muss durch den Zähler festgestellt werden. Der Preis wird vom Vorstand festgelegt. Unbefugte Wasserentnahme ab Hydrant wird geahndet. Der Fehlbare haftet für Schäden und Nachteile, die der BBA durch diese Wasserentnahme entstanden sind. Das schätzungsweise widerrechtlich entnommene Wasser wird verrechnet.

Art. 3

Die BBA hat das Recht, Zuleitungen jederzeit zu kontrollieren. Änderungen fehlerhafter Anlagen oder Ersatz schadhafter Teile bis in das Gebäudeinnere können verlangt werden.

Art. 4

Der Unterbruch des Wasserzuflusses aus irgendeinem Grunde berechtigt den Bezüger nicht zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen für die erlittenen Schäden oder entgangenen Gewinn.

Art. 5

Defekte am Netz der BBA sowie an Hydranten und Wassermessern sowie Unregelmässigkeiten an letzteren sind der Wasserversorgung sofort anzuzeigen. Die BBA lehnt die Bezahlung von Arbeiten, die ohne ihr Einverständnis angeordnet wurden, ab.

Art. 6

In ausserordentlichen Fällen steht dem Vorstand der BBA das Recht zu, Abweichungen vom Reglement unter Bekanntgabe an die nächste Generalversammlung zu bestimmen. Für die Betroffenen ist das Rekursrecht an die Generalversammlung vorbehalten.

Art. 7

Über die Regelung der in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle oder bei Differenzen über die Auslegung der Reglementsbestimmungen entscheidet der Vorstand der BBA unter Bekanntgabe an die Generalversammlung.

2. Anschlussgebühren

Art. 8

Die Anschlussgebühr wird wie folgt berechnet:

- a) Wohnbauten
1% von der Gebäudeversicherung
- b) landwirtschaftliche Betriebe
1% von der Gebäudeversicherung pro angeschlossene Baute inkl. Jauchesilos exkl. freistehende Futtersilos.
- c) gewerbliche und andere ausserordentliche Betriebe
Hier setzt der Vorstand die Anschlussgebühr fest. Dem Belasteten steht die Rekursmöglichkeit an die nächste GV zu.
- d) Garagen, auch freistehende, gelten als Bauten.
- e) Bei Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr entsprechend der Differenz der alten zur neuen Gebäudeversicherungssumme nachbelastet.

- f) Anschlussgebühren für Neubauten können im Ausmass der voraussichtlichen Baukosten bei Baubeginn eingefordert werden. Differenzabrechnung nach Bekanntwerden der Gebäudeschätzung.
- g) Bei Umbauten wird die Anschlussgebühr entsprechend der durch die Gebäudeversicherung veranlagten wertvermehrenden Investitionen nachbelastet. Diese Regelung gilt sinngemäss auch für Gebäude, die keine Gebäudeversicherung aufweisen. In diesen Fällen wird auf Grund der neuen Katasterschätzung nachbelastet.
- h) Bauten und gewerbliche Betriebe, die keine Gebäudeversicherung aufweisen, werden auf Grund der neuen Katasterschätzung veranlagt.

3. Abonnement

Art. 9

Als Abonnent gilt jeder Wasserbezüger, der nicht Mitglied der BBA ist.

Art. 10

Das Abonnement wird in der Regel mit dem Besitzer der Liegenschaft abgeschlossen. Dieser haftet gegenüber der BBA in jedem Falle für die Verbindlichkeiten seiner Mieter gegenüber der BBA.

Art. 11

Das Abonnement kann durch schriftliche Mitteilung wenigstens 3 Monate vor dem 31. Dezember und 30. Juni auf die vorerwähnte Zeit gekündigt werden. Ausgenommen hiervon sind Notmassnahmen gemäss Art. 1.

Art. 12

Bei Auflösung des Abonnements erfolgt die Trennung der Zuleitung vom Netz der BBA auf Kosten des Wasserbezügers.

4. Installationen

Art. 13

Für die Zuleitung vom bestehenden Leitungsnetz bis ins Gebäudeinnere schreibt der Vorstand die zu verwendenden Materialien vor. Bei defekten alten Eisenleitungen ist die gesamte Zuleitung durch Kunststoffleitungen zu ersetzen.

Bei Defekten ist in jedem Fall der Vorstand zu benachrichtigen. Neuinstallationen müssen vom Vorstand abgenommen werden, bevor die Rohre eingedeckt sind.

Art. 14

Bei Neuanschlüssen oder Ersatz alter Eisenleitungen bis an die Hauptleitung ist ein Schieber einzubauen. Die Kosten des Schiebers und der Anschlussleitung gehen zu Lasten des Wasserbezügers.

Art. 15

Jeder Wasserbezüger (Grundeigentümer) räumt der BBA auf unbestimmte Zeit das unentgeltliche Recht ein, durch sein Grundstück eine unterirdische Wasserleitung zu führen. Im wachsenden Boden dürfen nicht übersteigende Schieber angebracht werden. Dieses Grundstück darf zum Zwecke des Unterhalts dieser Anlagen betreten werden. Kulturschaden wird im Streitfall durch einen neutralen Experten endgültig festgesetzt; dieser wird vom Amtsgerichtspräsidium Hochdorf bestimmt, wenn die Parteien sich über die Person des Experten nicht verständigen können. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des OR. Verlangt der Wasserbezüger aus irgendeinem Grunde die Veräusserung, Parzellierung, Überbauung, Ausbeutung seines Grundstückes oder Abänderung an Anlagen der BBA, z.B. Wegnahme, Verlegung oder Führung einer neuen Leitung, so hat er für die Kosten dieser Abänderungen allein aufzukommen. Vor Inangriffnahme solcher Abänderungen hat sich der Wasserbezüger oder Verursacher mit der BBA zu verständigen.

Art. 16

Der Wasserbezüger (Grundeigentümer) hat die ihm in Art. 15 überbundenen Lasten, seinem dinglichen (wie bei Veräusserung) oder seinem obligatorischen (Einräumung eines Ausbeuterechts) Rechtsnachfolger zu überbinden.

Art. 17

Ist ein Privatwassernetz an dasjenige unserer Wasserversorgung angeschlossen, so muss es durch ein Rückschlagventil getrennt werden.

Art. 18

Heisswasseranlagen sind mit Rückschlagventil vom Netz zu trennen.

Art. 19

Schliesst ein Neuabonnent an eine privat erstellte Wasserleitung an, ist er an den Ersteller der bestehenden Leitung während 20 Jahren seit Erstellen dieser Leitung rückerstattungspflichtig:

- im ersten Jahr im Rahmen von 100% der Kosten
- im zweiten Jahr im Rahmen von 95% der Kosten
- im dritten Jahr im Rahmen von 90% der Kosten
- nachher jedes Jahr degressiv 5% bis auf 20 Jahre

Ein Besitzer einer privat erstellten Leitung ist verpflichtet, zusätzliche Anschlüsse zu bewilligen, sofern die Leitungsdimensionen es erlauben.

5. Wasseruhren

Art. 20

Wasseruhren werden von der BBA zur Verfügung gestellt. Sie bleiben deren Eigentum. Sie sind zu plombieren. Die Kosten der Installation der Wasseruhren gehen zu Lasten der Wasserbezüger.

Art. 21

Wasseruhren sind so anzubringen, dass kein Wasserverbrauch der Messung entgeht und dass sie gut auswechselbar und gegen Frost geschützt sind. Die Ablesung muss ohne Schwierigkeiten erfolgen können.

Art. 22

Der Bezüger hat für den Schutz der Wasseruhr zu sorgen. Er haftet für Beschädigungen, welche dem Apparat durch eigenes oder durch Verschulden Dritter zustösst oder die Folge von Frost sind.

Art. 23

Es ist dem Bezüger untersagt, irgendwelche Manipulationen an der Wasseruhr vorzunehmen.

Art. 24

Zweifelt der Bezüger an der Richtigkeit der Angaben der Wasseruhr, so kann er deren Prüfung verlangen. Ergibt sich, dass die Uhr nicht mehr als 5 Prozent zuviel anzeigt, so muss der Wasserbezüger die Kosten der Auswechslung und der Prüfung selber tragen. Überschreitet die Uhr die Fehlergrenze von 5 Prozent, so hat der Wasserbezüger Anrecht auf Rückvergütung der Wasserzinse im Verhältnis der festgestellten zu hohen Messungen und auf die Dauer eines Jahres zurück, sofern die Störung nicht offensichtlich ihren Anfang erst vor kürzerer Zeit nahm.

Art. 25

Tritt durch Störung an der Uhr ein Unterbruch oder offensichtlicher Fehler in der Messung ein, so wird für diese betreffende Ableseperiode ein Verbrauch errechnet, wie er in den letzten drei Jahren durchschnittlich festgestellt wurde.

6. Tarife

Art. 26

Die Entschädigung für bezogenes Wasser setzt sich grundsätzlich aus dem Wasserzins und der Grundgebühr zusammen. Diese werden von der GV bestimmt.

Der Wasserzins bezieht sich auf das bezogene Wasser.

Grundgebühr: Jeder Wasserbezüger bezahlt eine jährliche Grundgebühr.

Wasserbezüger sind

- Wohnungen/Einliegerwohnung
- Gewerbetriebe
- Landwirtschaftliche Betriebe (1 Wohnung + Ökonomiegebäude)
- Öffentliche Gebäude

Art. 27

Wasserbezüger, die über Privatwasser verfügen, zahlen in jedem Fall die Grundgebühr.

7. Abrechnung

Art. 28

Für alle Forderungen aus Wasserlieferungen haftet der Liegenschaftsbesitzer.

Art. 29

Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich per 31. Dezember. Besondere Abmachungen bleiben vorbehalten. Die Verrechnung von Bauwasser erfolgt nach Fertigstellung der Baute.

Art. 30

Es gelten folgende Zahlungsbedingungen:

- | | |
|------------------|-------------------------|
| - 30 Tage | netto, ohne jeden Abzug |
| - ab 61. Tag | 5% Verzugszins |
| - nach 120 Tagen | Inkasso |

Art. 31

Reklamationen im Zusammenhang mit der Rechnungsstellung müssen spätestens innert der 30-tägigen Zahlungsfrist angebracht werden. Bei Differenzen entscheidet der Vorstand der BBA.

8. Handänderungen

Art. 32

Es ist Sache des Käufers, sich beim Verkäufer oder der BBA über die Bedingungen des Abonnements oder über Rechte und Pflichten gegenüber der Genossenschaft zu informieren.

Unterlässt dies der Käufer, so übernimmt er dadurch stillschweigend sämtliche Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft.

9. Bussen

Art. 33

Wer den Bestimmungen dieses Reglements nicht nachkommt oder die Interessen des BBA absichtlich oder fahrlässig schädigt, kann mit Busse belegt werden. Die Überweisung an den Strafrichter bleibt vorbehalten.

Art 34

Dieses Reglement wurde an der Generalversammlung der BBA vom 26. März 2013 einstimmig genehmigt.

Altwis, 26. März 2015

Brunnengenossenschaft Buchwald, Altwis

Präsident :

Josef Bründler



Aktuar :

Pius. Egli

